

RS Vwgh 1988/3/23 87/03/0271

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

AVG §8;

KfLG 1952 §17;

KfLG 1952 §7;

Rechtssatz

Im Zurücknahmeverfahren nach § 7 oder nach § 17 KfLG sind Parteirechte anderer Kraftfahrlinienunternehmer als des betroffenen Unternehmers nicht vorgesehen. Anderen Kraftfahrlinienunternehmern steht insbesondere kein - mit Anspruch auf Sachentscheidung verbundenes - Recht zur Antragstellung betreffend die Zurücknahme einer Konzession eines anderen Kraftfahrlinienunternehmers zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030271.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at